



Reglement über die Organisation von Feuerwehr und Zivilschutz St.Gallen

Vom 21. Dezember 2010 (Stand 1. Januar 2016)

Der Stadtrat erlässt gestützt auf die kantonale Feuerschutzgesetzgebung¹⁾ sowie Art. 8 und 15 des Feuerschutzreglements vom 27. Oktober 1992²⁾ als Reglement:

1 Kommando

Art. 1 Kommando im engeren Sinn

¹ Das Kommando im engeren Sinn setzt sich zusammen aus:

1. Kommandantin bzw. Kommandant Feuerwehr und Zivilschutz;
2. Kommandantin bzw. Kommandant Berufsfeuerwehr;
3. Kommandantin bzw. Kommandant Milizfeuerwehr;
4. Kommandantin bzw. Kommandant Regionale Zivilschutzorganisation;
5. Leiterin bzw. Leiter Dienste.

² Die Kommandantin bzw. der Kommandant Feuerwehr und Zivilschutz bestimmt ihre bzw. seine Stellvertretung.

Art. 2 Erweitertes Kommando

¹ Das erweiterte Kommando setzt sich zusammen aus:

1. Kommando im engeren Sinn gemäss Art. 1;
2. Stabsoffizierin bzw. Stabsoffizier Berufsfeuerwehr;
3. Stabsoffizierin bzw. Stabsoffizier Milizfeuerwehr;
4. Stabsoffizierin bzw. Stabsoffizier Regionale Zivilschutzorganisation;
5. Ressortleiterin bzw. -leiter Planungen Feuerwehr und Zivilschutz;
6. Ressortleiterin bzw. -leiter Logistik Feuerwehr und Zivilschutz;
7. Leiterin bzw. Leiter Dienstleistungszentrum Feuerwehr und Zivilschutz;
8. Stellvertretende Leiterin bzw. stellvertretender Leiter Dienste;

¹⁾ sGS 871.1 und 871.11

²⁾ heute: Art. 10 und 12 des Feuerschutzreglements vom 20. September 2011; SRS 414.1

9. weitere Mitglieder gemäss Ernennung durch die Kommandantin bzw. den Kommandanten Feuerwehr und Zivilschutz.

² Zur Sicherstellung der Führung im Einsatz ist jederzeit ein Mitglied des erweiterten Kommandos im Bereitschaftsdienst.

Art. 3 Fachberatung

¹ Die Kommandantin bzw. der Kommandant Feuerwehr und Zivilschutz kann nebenamtliche Spezialistinnen und Spezialisten zwecks Fachberatung ernennen.

2 Berufsfeuerwehr

Art. 4 Aufgaben

¹ Die Berufsfeuerwehr stellt rund um die Uhr die ständige Einsatzbereitschaft sicher.

² Sie wird auch für besondere Dienstleistungen gemäss der kantonalen Feuerschutzgesetzgebung eingesetzt.

³ Die Kommandantin bzw. der Kommandant Feuerwehr und Zivilschutz kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

Art. 5 Einsatzbereitschaft

¹ Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr besteht die Pflicht, in der Stadt oder in dem vom Stadtrat bezeichneten Umkreis zu wohnen.

² Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr haben einen Funkalarmempfänger (Pager) zu tragen.

³ Der Mindestbestand der ersten Einsatzstaffel (inkl. Besetzung der Einsatzzentrale) beträgt elf Angehörige der Berufsfeuerwehr.

⁴ Bleibt die erste Einsatzstaffel auf dem Schadenplatz gebunden, ist der dienstfreie Zug rechtzeitig als Reserve aufzubieten.

Art. 6 Grundausbildung

¹ In den Lehrgang zur Ausbildung als Berufsfeuerwehrmann/-frau kann aufgenommen werden, wer den internen und den ärztlichen Eignungstest besteht.

² Die Aufnahme in die Berufsfeuerwehr setzt das Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung für Berufsfeuerwehrmann/-frau oder eine gleichwertige Aus-/Weiterbildung voraus.

Art. 7 Jahresausbildungsprogramm

¹ Die Kommandantin bzw. der Kommandant Berufsfeuerwehr erstellt ein Jahresausbildungsprogramm.

² Das Jahresausbildungsprogramm umfasst den Übungsplan und die Spezialausbildung gemäss Jahreszielsetzung und Budgetplanung. Jeder Zug führt in der Regel wöchentlich eine Übung durch, wovon jährlich mindestens sechs Atemschutzübungen.

3 Milizfeuerwehr

Art. 8 Gliederung

¹ Die Milizfeuerwehr ist wie folgt gegliedert:

1. Stabskompanie;
2. Kompanie Ost, welche primär das Einsatzgebiet östlich des Hauptbahnhofs abdeckt;
3. Kompanie West, welche primär das Einsatzgebiet westlich des Hauptbahnhofs abdeckt.

Art. 9 Aufgaben

¹ Die Milizfeuerwehr wird eingesetzt:

1. zur Unterstützung und Ergänzung der Berufsfeuerwehr als zweite Staffel;
2. als erste Staffel, wenn die Berufsfeuerwehr anderweitig gebunden ist;
3. für zugewiesene Aufträge im Bereich Sanitätsdienst und Führungunterstützung;
4. für Bereitschafts- und Sicherheitsdienste.

Art. 10 Einsatzbereitschaft

¹ Die Kommandantin bzw. der Kommandant Milizfeuerwehr stellt durch rechtzeitige Rekrutierungen sicher, dass der Sollbestand eingehalten wird.

² Für die Angehörigen der Milizfeuerwehr besteht die Pflicht, einen Funkalarmempfänger (Pager) zu tragen.

Art. 11 Grundausbildung

¹ Neueingeteilte haben einen allgemeinen Einführungskurs von drei Tagen zu bestehen. Der dritte Tag kann aus einem eintägigen Atemschutzkurs bestehen.

Art. 12 Jahresausbildungsprogramm

¹ Die Kommandantin bzw. der Kommandant Milizfeuerwehr erstellt einen Jahresübungsplan.

² Im Jahresübungsplan sind jährlich mindestens folgende Übungen vorgesehen:

- a) zwei Übungen für die Ausbildung des Kaders;
- b) acht allgemeine Übungen für alle Angehörigen der Milizfeuerwehr, zusätzlich mindestens zwei für die Ersteinsatzelemente;
- c) sechs Atemschutzübungen;
- d) zwei Fahrerübungen.

³ Der Jahresübungsplan gilt als Aufgebot für Übungen und Instruktionen.

Art. 13 * Entschädigungen

¹ Die Entschädigungen für Übungs- und Einsatzdienste sowie die Vergütung für besondere Dienstleistungen der Angehörigen der Milizfeuerwehr sind im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt.

Art. 14 Dispensation

¹ Die Kommandantin bzw. der Kommandant Feuerwehr und Zivilschutz kann Angehörige der Milizfeuerwehr aus persönlichen Gründen für längstens ein Jahr vom Feuerwehrdienst dispensieren.

4 Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO)

Art. 15 Gliederung

¹ Die Kommandantin bzw. der Kommandant der RZSO und deren Stellvertretende werden nach Konsultation der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission auf Vorschlag von deren Präsidentin bzw. Präsident durch den Stadtrat gewählt. *

² Die RZSO besteht aus acht Kompanien und zwei Zügen:

1. Führungsunterstützungskompanie;
2. Betreuungskompanie Unterkunft;
3. Betreuungskompanie Spezialeinsätze;
4. Betreuungskompanie Periodische Schutzraumkontrolle;
5. Unterstützungskompanie (Pioniere);
6. Polizeidienstkompanie;
7. Logistikkompanie;
8. Unterhaltskompanie;
9. Kulturgüterschutzzug;
10. Kommandozug.

Art. 16 Aufgaben

¹ Die RZSO erfüllt die Aufgaben nach Massgabe der Gesetzgebung von Bund und Kanton.

² Die RZSO erfüllt die durch die Vertragsgemeinden übertragenen Zivilschutzaufgaben, insbesondere:

- a) Ausbildung;
- b) Führung;
- c) Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen;
- d) Bereitstellung von Katastrophen- und Nothilfeformationen;
- e) Planung von Katastrophen- und Nothilfeinsätzen gemäss Vorgaben der politischen Instanzen und der Feuerwehr;
- f) Einteilungsrapporte für die Schutzdienstpflichtigen;
- g) Wartung der bestehenden öffentlichen Schutzräume und Anlagen;
- h) periodische Kontrolle der privaten Schutzräume;
- i) Materialverwaltung.

³ Der Kommandozug hat die Aufgabe, innerhalb von drei Stunden nach Aufgebot einen Einsatz der RZSO im zugewiesenen Schadengebiet zu rekonoszieren. Spätestens sechs Stunden nach Aufgebot muss ein Unterstützungszug in das Schadengebiet abfahrbereit sein. Weitere Details sind in den Leistungsprofilen von Feuerwehr und Zivilschutz St.Gallen geregelt.

Art. 17 Notfalleinsätze

¹ Die RZSO kann zu Notfalleinsätzen aufgeboden werden durch:

- a) Bund und Kanton;
- b) jede Vertragsgemeinde;
- c) die Einsatzleitung der Ortsfeuerwehren der Vertragsgemeinden gemäss Alarmstufenplan;
- d) den Stabschef/die Stabschefin des Regionalen Katastrophenstabs.

² Zu Notfalleinsätzen werden die Kompanien und Züge per Sprachmeldung und/oder SMS auf das Mobiltelefon oder per Pagermeldung aufgeboden.

Art. 18 Einsatzbereitschaft

¹ Die Rekrutierung und das Aufgebot der Angehörigen des Zivilschutzes richten sich nach Bundes- und kantonalem Recht.

² Das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz legt den Sollbestand der RZSO fest.

³ Die Kommandantin bzw. der Kommandant RZSO meldet dem Rekrutierungszentrum jährlich den Bedarf an Stabsassistentinnen bzw. Stabsassistenten, Betreuerinnen bzw. Betreuern und Pionierinnen bzw. Pionieren.

⁴ Das Aufgebot zu Übungseinsätzen erhalten die Angehörigen des Zivilschutzes spätestens sechs Wochen vor dem Anlass mit allen Details.

Art. 19 Grundausbildung

¹ Die neu rekrutierten Angehörigen des Zivilschutzes absolvieren einen vom kantonalen Amt für Militär und Zivilschutz durchgeführten zweiwöchigen Grundkurs.

Art. 20 * Jahresausbildungsprogramm

¹ Die Kommandantin bzw. der Kommandant der RZSO erstellt einen Jahreseinsatzplan, der die Rapporte, die Weiterbildungskurse und die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft umfasst. Dieser ist der regionalen Bevölkerungsschutzkommission zur Kenntnis zu geben.

Art. 21 * Entschädigungen

¹ Die Angehörigen der RZSO erhalten pro Einsatztag einen persönlichen Sold. Die Erwerbsersatzentschädigung wird zuhanden ihres Arbeitgebers ausgerichtet.

² Stundenweise Dienstleistungen werden per Ende Jahr abgerechnet und entschädigt.

³ Die Entschädigungen für Angehörige der RZSO mit einer Kaderfunktion sind im Anhang II zu diesem Reglement festgelegt.

⁴ Die Kommandantin bzw. der Kommandant der RZSO kann Angehörigen der RZSO mit einer Kaderfunktion Aufwandentschädigungen für besondere ausserdienstliche Leistungen gemäss Anhang II zu diesem Reglement bewilligen.

Art. 22 Dispensation

¹ Die Kommandantin bzw. der Kommandant RZSO kann Angehörige des Zivilschutzes aus persönlichen Gründen von Dienstleistungen dispensieren oder bis zur Erreichung des Entlassungsalters inaktiv setzen.

5 Dienste

Art. 23 Gliederung

¹ In der Abteilung Dienste sind insbesondere folgende Funktionen zusammengefasst:

1. Administration;
2. Zivilschutzstelle;
3. Ressort Logistik;
4. Ressort Planung;
5. Dienstleistungszentrum / Quartieramt.

Art. 24 Aufgaben

¹ Die Abteilung Dienste erbringt Querschnittsaufgaben und koordiniert u.a. die administrativen Belange und Tätigkeiten von Feuerwehr und Zivilschutz St.Gallen.

6 Allgemeine Bestimmungen**Art. 25** Alarmierung

¹ Die Berufs- und Milizfeuerwehr werden durch die Kantonale Notrufzentrale gemäss Alarmstufenplan alarmiert.

² Die Formationen der RZSO werden durch die Einsatzzentrale der Stadtpolizei alarmiert. Aufgebotskompetenz haben das Kommando im engeren Sinn, die Berufsfeuerwehr und die Stadtpolizei.

Art. 26 Stellenbeschreibung

¹ Alle festangestellten Angehörigen von Feuerwehr und Zivilschutz verfügen über eine Stellenbeschreibung.

Art. 27 * Handbuch

¹ Die Kommandantin bzw. der Kommandant Feuerwehr und Zivilschutz erlässt weitere Dienstvorschriften und Weisungen in einem Handbuch.

Art. 28 Persönliche Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung wird den Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes leihweise abgegeben. Sie ist beim Austritt zurückzugeben.

Art. 29 Versicherungen

¹ Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der Milizfeuerwehr sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen Unfälle und Krankheiten, welche auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, versichert.

² Die Angehörigen des Zivilschutzes sind bei der Eidgenössischen Militärversicherung (MV) während des Dienstes gegen Krankheit und Unfall versichert.

³ Wer eine Leistung geltend machen will, erstattet dem Kommando im engeren Sinn unverzüglich Meldung.

Anhänge

Anhang 1: Entschädigungen der Angehörigen der Milizfeuerwehr

Anhang 2: Entschädigungen der Angehörigen der Regionalen Zivilschutzorganisationen (RZSO)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
21.12.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	2010, 127
06.10.2015	01.01.2016	Art. 13	totalrevidiert	2015, 71
06.10.2015	01.01.2016	Art. 15 Abs. 1	geändert	2015, 71
06.10.2015	01.01.2016	Art. 20	totalrevidiert	2015, 71
06.10.2015	01.01.2016	Art. 21	totalrevidiert	2015, 71
06.10.2015	01.01.2016	Art. 27	totalrevidiert	2015, 71
06.10.2015	01.01.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	2015, 71
06.10.2015	01.01.2016	Anhang 2	Inhalt geändert	2015, 71

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	21.12.2010	01.01.2011	Erstfassung	2010, 127
Art. 13	06.10.2015	01.01.2016	totalrevidiert	2015, 71
Art. 15 Abs. 1	06.10.2015	01.01.2016	geändert	2015, 71
Art. 20	06.10.2015	01.01.2016	totalrevidiert	2015, 71
Art. 21	06.10.2015	01.01.2016	totalrevidiert	2015, 71
Art. 27	06.10.2015	01.01.2016	totalrevidiert	2015, 71
Anhang 1	06.10.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	2015, 71
Anhang 2	06.10.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	2015, 71